

# Anpassung Messstellenvertrag - Lieferantenversion zum 1. Juli 2026

## Hinweise:

Mit Beschluss vom 20. November 2025 (Az. BK6-24-125) hat die Bundesnetzagentur erstmals Messstellenverträge für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme festgelegt (Lieferantenversion – MSV-LF). Die Festlegung verpflichtet die grundzuständigen Messstellenbetreiber, die bestehenden Messstellen 2026 an die neu festgelegte Fassung anzupassen.

Wir haben allen Vertragspartnern (Lieferanten) die neue Fassung des Messstellenvertrags übermittelt und den Vertragsabschluss zum 1. Juli 2026 angeboten.

Mit Beginn der Laufzeit des neuen Messstellenvertrags ersetzt dieser den derzeit zwischen uns bestehenden Messstellenvertrag.

Rein vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass wir den bestehenden Messstellenvertrag kündigen werden, wenn die Zustimmung des Vertragspartners zum neuen Vertrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 nicht erfolgt.

Wenn Vertragspartner die Zustimmung zum neuen Messstellenvertrag nicht geben bzw. ablehnen und sich durch unsere Kündigung des aktuell bestehenden Vertrages ein vertragsloses Verhältnis ergeben sollte, werden wir auch die Bundesnetzagentur entsprechend informieren.

Schon jetzt möchten wir Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass die BNetzA im Rahmen ihrer Festlegung auch ein neues Vertragsänderungsregime vorgesehen hat. Zukünftige Änderungen des Vertrags, die auf einer Änderung der Festlegung der Bundesnetzagentur beruhen, werden auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung enthalten - d.h. Vertragsbestandteil werden - ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf (vgl. § 21 Abs. 4 des neuen Messstellenvertrags).

Sofern nicht anders festgelegt, informieren wir Sie in einem solchen Falle spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlichen sie auf unserer Internetseite. Sie wären berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von zehn Werktagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. Übereinstimmend getroffene von den BNetzA-Vorgaben abweichende Vereinbarungen, die den geänderten Bedingungen nicht widersprechen, blieben dabei grundsätzlich unberührt.

Team Rahmenvertragsmanagement